

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die rechtlichen Verhältnisse der Israeliten in Baden

Ladenburg, Leopold

Mannheim, 1832

III. Von den gemeindebürgerlichen Rechten

[urn:nbn:de:bsz:31-12609](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-12609)

§. 23.

III. Von den gemeindegürgerlichen Rechten.

Von dem Landtage von 1831, der sich wiederholt und bestimmt dahin aussprach, daß er die liberalen Prinzipien adoptire, hätte man billig erwarten sollen, daß er bei der hohen Regierung darauf antragen werde, die wenigen noch bestehenden rechtlichen Unterschiede zwischen Christen und Israeliten aufzuheben. Dieses geschah aber nicht, sondern man kam nach einigen lebhaften Debatten nur zu dem im Eingang dieser Schrift erwähnten Beschlusse, wonach der bestehende Rechtszustand der Israeliten weder zu deren Vortheil noch zu deren Nachtheil sollte abgeändert werden. Noch lebhafter wurde die Diskussion, als bei der Berathung des Gesetzes über die Rechte der Gemeindegürger und über Bürgerannahme, einige Mitglieder es versuchten, sogar die den Israeliten schon zustehenden Rechte zu schmälern, welchem Ansinnen sich aber unsere Regierung entschieden widersetzte.

Man vereinigte sich denn am Ende in der Art, daß man in das eben genannte Gesetz eine Bestimmung, ähnlich dem schon früher gefassten und im Eingang dieser Schrift erwähnten Beschlusse aufnahm.

§. 54. dieses Gesetzes lautet nemlich:

„In Bezug auf die bürgerlichen Rechte der Israeliten findet weder das gegenwärtige noch das Gesetz über Verfassung der Gemeinden eine Anwendung. Es bleiben daher die bestehenden Gesetze hinsichtlich ihres Rechts-Verhältnisses zu den Gemeinden in Kraft.“

Die frühere Gesetzgebung enthält aber, wie dieses oben in den §§. 8—13. weitläufig ausgeführt ist, nur zweierlei Beschränkungen, und welche sich beide nur auf die Annahme der Israeliten zu Gemeinde- oder Schutzbürgern beziehen. Keineswegs aber sind die Israeliten bei Ausübung des einmal erlangten Gemeinde- oder Schutzbürgerrechts beschränkt, und namentlich haben sie gerade so wie die christlichen Gemeindebürger Wählbarkeit zu allen Gemeindeämtern. Die auf dem Landtage von 1831 berathene Gemeinde-Ordnung erkennt dieses auch in einer Beziehung an, indem das 2te Kapitel dieses Gesetzes, welches von dem Bürger-Ausschuß handelt, in §. 30. folgende Bestimmung enthält:

„Wählbar ist unter der so eben gedachten Ausdehnung jeder Gemeindebürger ohne Rücksicht auf Religion.“

Mehr Bedenklichkeiten hegte man, die Wählbarkeit der Israeliten in den Gemeinderath und zu der Stelle eines Bürgermeisters unbedingt auszusprechen. Es erhielt daher §. 13., der von der Wählbarkeit zu diesen Stellen handelt, folgende Fassung:

„Wählbar sind alle Gemeindebürger christlicher Religion.“

Allein die 2te Kammer nahm diesen Paragraphen nur mit dem Vorbehalte an, daß man sich durch diesen Beschluß in Beziehung auf künftige Bestimmungen über die Israeliten nichts vergeben wolle. (Siehe die Landtagsblätter No. 67. S. 390, f. auch die Protokolle der Verhandlungen der 2ten Kammer 9tes Heft S. 138.) Dieser Vorbehalt schien aber gleichwohl der

ersten Kammer nicht zu genügen. Sie schlug daher folgende Fassung dieses Paragraphen vor:

„Wählbar sind alle Gemeindebürger christlicher Religion. Auch diejenigen israelitischen Gemeindebürger sind zu Gemeinderäthen wählbar, welchen durch Gemeinde-Beschluß das Recht der Wählbarkeit besonders ertheilt worden ist.“

(Siehe die Landtagsblätter No. 159 S. 924.)

Diesen Zusatz verwarf aber nachmals die 2te Kammer, indem sie sich auf den unterdessen von beiden Kammern angenommenen §. 54. des Gesetzes über Bürgerannahme berief, dem gemäß die Rechte der Israeliten einstweilen noch unverändert bleiben sollen. Es wurde also §. 13. in seiner ersten Fassung wieder hergestellt, und lautet demnach wie oben:

„Wählbar zu der Stelle eines Bürgermeisters oder Gemeinderathes sind alle Gemeindebürger christlicher Religion.“

Dieses zur Geschichte der Entstehung dieses Paragraphen.

§. 24.

Jetzt bleibt uns aber noch die weit schwierigere Aufgabe der Auslegung dieses Paragraphen übrig. Denn die zweideutige Fassung desselben erlaubt dem Vorurtheil, auch hierin wieder eine Ausschließung der Israeliten von den genannten Gemeindeämtern zu finden. Allein gerade dazu dient die oben angeedeutete Geschichte der Entstehung dieses Paragraphen, um zeigen zu können, daß darin keineswegs eine solche Ausschließung enthalten ist. Denn, wie gesagt, §. 13. wurde nur mit dem Vorbehalt angenommen, daß man sich durch

diesen Beschluß in Beziehung auf künftige Bestimmungen über die Israeliten nichts vergeben wolle. Was soll aber dieser Vorbehalt? Meiner Meinung nach soll er ausdrücken, daß man durch die Worte: „Wählbar sind christliche Gemeindeglieder“ nicht ausdrücken wollte: „Die israelitischen Gemeindeglieder sind nicht wählbar,“ sondern man wollte sich in Bezug auf diese Letztern eine nähere Bestimmung noch vorbehalten. Diese vorbehaltene nähere Bestimmung erfolgte aber in der Gemeinde-Ordnung nicht mehr, sondern in dem §. 54. des Gesetzes über Bürgerannahme. Indem nun dieser §. 54. bestimmt, daß hinsichtlich des Rechts-Verhältnisses der Israeliten zu den Gemeinden die bestehenden Gesetze in Kraft bleiben, dagegen weder die Gemeinde-Ordnung noch das Gesetz über Bürgerannahme eine Anwendung auf die Israeliten finden solle, so wird gleichwie die Anwendung des ganzen Gesetzes, nicht minder auch die Anwendung des §. 13. dieses Gesetzes auf die Rechts-Verhältnisse der Israeliten suspendirt. Es sollen die beiden genannten Gesetze in keiner Hinsicht, also weder direkt noch indirekt, als Norm der Rechte der Israeliten gelten. Man kann daher auch nicht folgerungsweise aus §. 13. schließen, daß die Israeliten von der Stelle eines Bürgermeisters oder Gemeinderaths ausgeschlossen sind. — Sondern nur allein aus den ältern Gesetzen kann die Frage entschieden werden, ob Israeliten zu solchen Stellen wählbar sind. Die ältern Gesetze geben aber den israelitischen Gemeindegliedern gerade so wie den christlichen alle gemeindegliederlichen Rechte; eine Ausnahme in Bezug auf die Wählbarkeit zu Gemeindeämtern findet sich nirgends. Die Wählbarkeit zu allen Gemeindeämtern

stand demnach den Israeliten schon vor 1815 zu. Die Bundesakte hat ihnen dieses Recht garantirt, und es ist schon um deswillen nicht anzunehmen, daß die neue Gemeinde=Ordnung, welche ohnedies wegen der ausdrücklichen Bestimmung in §. 54. des Gesetzes über Bürgerannahme keine Anwendung auf Israeliten finden soll, ihnen dieses Recht habe entziehen wollen.

§. 25.

Gleichwohl leiden die Israeliten dadurch, daß für sie die ältere Gesetzgebung in Kraft bleibt, in Bezug auf die Verhältnisse der übrigen Staatsbürger zu den Gemeinden aber eine wesentliche Veränderung erfährt, einen nicht unbedeutenden Nachtheil. Es wird nemlich durch die beiden genannten Gesetze der Unterschied zwischen Gemeinde= und Schutzbürgern in der Art aufgehoben, daß es von dem Tage an, da jene Gesetze in Kraft treten, nur noch Gemeindebürger geben soll. Da aber diese Gesetze auf die Israeliten keine Anwendung finden sollen, so wird es fernerhin neben den israelitischen Gemeindebürgern auch noch israelitische Schutzbürger geben. Somit hat der Landtag von 1831, vor dessen liberalem Banner man jeden Unterschied der Religionen schwinden zu sehen hoffen mußte, einen neuen Unterschied geschaffen. Es giebt noch israelitische Schutzbürger, aber keine christliche mehr.

§. 26.

Wir haben nun in den vorhergehenden Paragraphen aus §. 54. des Gesetzes über die Rechte der Gemeindebürger folgende zwei Folgerungen gezogen:

1) §. 13. der neuen Gemeinde=Ordnung lautend:

„Wählbar sind alle Gemeindebürger christlicher
„Religion“

schließt die Israeliten nicht von der Stelle eines Bürgermeisters oder Gemeinderaths aus, in so fern sie nicht durch die frühern Gesetze davon ausgeschlossen waren.

2) §. 2. der neuen Gemeinde=Ordnung lautend:

„Die bisherige Eintheilung in Orts= und Schutz=
„Bürger ist aufgehoben; die dormaligen Orts=
„und Schutzbürger bilden die Klasse der Gemeinde=
„Bürger“

ist auf die Israeliten nicht anwendbar, so daß diejenigen Israeliten, welche bisher nur Schutzbürger waren, nicht schon kraft Gesetzes Gemeindebürger werden; wohl aber auf andere Weise z. B. durch Einkauf Gemeindebürger werden können.

Beide Folgerungen beruhen auf denselben Rechts=Grundsätzen. Beide finden ihren Grund in §. 54. des Gesetzes über die Rechte der Gemeindebürger, wonach weder dieses Gesetz noch die neue Gemeinde=Ordnung, was die bürgerlichen Rechte der Israeliten betrifft, anwendbar seyn soll. Man kann daher nicht die eine dieser Folgerungen zugeben, ohne zugleich dadurch die andere einzuräumen. Man kann nicht die eine verwerfen, ohne daß man damit zugleich die Verwerflichkeit der andern behauptet. Wollte man aber den §. 54. des Gesetzes über die Rechte der Gemeindebürger nur in so fern anwenden, als daraus eine den Israeliten nachtheilige Bestimmung abgeleitet werden kann, und demgemäß nur die zweite der genannten Folgerungen annehmen, die erste aber verwerfen, während sie doch auf denselben Prämissen wie die zweite beruht, so

würde man offenbar die Bahn des Gesetzes verlassen, und der Willkühr erlauben, nach ihrem Belieben Gesetze auszulegen: ein Verfahren, welches nicht von einer constitutionellen Regierung, am wenigsten von der unsrigen erwartet, und von Niemanden im Volke gebilligt werden kann. — Es ist übrigens leicht vorauszusehen, daß man, falls ein Israelit zu der Stelle eines Bürgermeisters oder Stadtraths gewählt werden sollte, über die Auslegung der Gesetze streiten wird. Wer entscheidet diesen Streit? Vielleicht wird §. 152. der neuen Gemeinde-Ordnung lautend:

„Gegen alle den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderlaufende entscheidende Verfügungen, und alle Anordnungen in Gemeinde-Angelegenheiten steht jedem Betheiligten der Rekurs von dem Bürgermeister und Gemeinderath, oder eine Beschwerde gegen solche an die nächstvorgesezte, und von einem Erkenntniß dieser Letztern an die höheren Verwaltungs-Stellen nach den bestehenden, und künftigen Verordnungen über Rekurse zu,“ hier maßgebend seyn, indem aus diesem Paragraphen hervorgeht, daß nicht die Gerichte, sondern die Administrativ-Behörden, also die Bezirks- oder Stadtämter in erster Instanz, dann die Regierungen, zuletzt das Ministerium des Innern die competenten Richter in vorliegendem Falle sind.

§. 27.

Das Resultat dieser weitläufigen Untersuchung ist nun Folgendes:

Im Civilrecht findet durchaus kein Unterschied

zwischen Christen und Israeliten Statt. Eben so wenig in den staatsbürgerlichen Rechten.

Was dagegen die politischen Rechte anlangt, so findet sich hier die wichtige Beschränkung, daß die Israeliten nicht zu Abgeordneten bei dem Landtag gewählt werden können.

In Bezug auf gemeindegürgerliche Rechte aber ist zu bemerken,

1) Daß Israeliten, welche sich vom Nothandel ernähren wollen, sich im Lande gar nicht niederlassen dürfen.

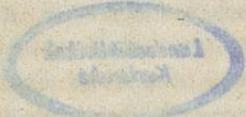
2) Daß, wenn ein Israelit an einem Orte, wo bisher noch keine Israeliten wohnten, das Gemeindeg- oder Schutzbürgerrecht erlangen will, er dazu die Erlaubniß des Regenten, so wie die Einwilligung der Ortsgemeinde bedarf.

3) Daß es fernerhin wohl noch israelitische aber keine christliche Schutzbürger mehr giebt.



Mannheim 1832,

Buchdruckerei des katholischen Bürger-Hospitals.



Stuttgart 1832